

**Bekanntmachung der Gemeinde Peenemünde  
über den Entwurf und die öffentliche Auslegung  
der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7  
„Yachthafen und Ferienhausgebiet Nordhafen Peenemünde“**

**Geltungsbereich und Gegenstand der Planänderung**

Das Bebauungsplangebiet umfasste eine Gesamtfläche von ca. 2,5 ha und befindet sich direkt angrenzend um das Hafenbecken des Nordhafens Peenemünde.

Die Änderungen betreffen folgende Festsetzungen:

1. Erweiterung Baufeld 4

Im Zuge der 3. Änderung wird festgesetzt, dass auf dem Flurstück 1/65 das Baufeld 4 Richtung Osten mit einer Breite von 10,80 m (Länge: 28,40 m) erweitert wird. Die bereits bestehende Winterlagerhalle soll um einen Warm-Winterlagerbereich für Boote ergänzt werden, welcher den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Yachthafens dient.

2. Schaffung eines Baufeldes für saisonale Versorgungseinrichtung (Baufeld 6)

Im Zuge der 3. Änderung wird festgesetzt, dass auf dem südlichen Ablageplatz des Flurstückes 1/67 zwei Container einschl. versickerungsfähiger Terrasse aus Holz zur saisonalen Versorgung des Hafengebietes aufgestellt werden können.

Maße Container 1      5,00 x 9,00 m

Maße Container 2      3,00 x 9,00 m

**1.**

Die Gemeindevertretung Peenmünde hat in der öffentlichen Sitzung am 24.03.2022 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Yachthafen und Ferienhausgebiet Nordhafen Peenemünde“ mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung in der Fassung von Januar 2022 gebilligt.

**2.**

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Yachthafen und Ferienhausgebiet Nordhafen Peenemünde“ der Gemeinde Peenemünde mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und der Entwurf der Begründung von Januar 2022 liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**von Montag, den 25.04.2022 bis Freitag, den 27.05.2022  
(jeweils einschließlich)**

im Bauamt des Amtes Usedom-Nord in 17454 Zinnowitz, Möwenstraße 01 in Zimmer Nr. 105 während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag	von	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr und
Montag und Mittwoch	von	13.30 Uhr	bis	15.00 Uhr und
Dienstag	von	13.30 Uhr	bis	16.00 Uhr und
Donnerstag	von	13.30 Uhr	bis	18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann Auskunft über die Inhalte des Entwurfs erhalten sowie Anregungen und Hinweise zur 3. Planänderung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Darüber hinaus können innerhalb der Auslegungsfrist Stellungnahmen auch per Post (Bauamt des Amtes Usedom-Nord in 17454 Zinnowitz, Möwenstraße 01) eingereicht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Yachthafen und Ferienhausgebiet Nordhafen Peenemünde“ unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist ein Antrag unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die der Planänderung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Bauamt des Amtes Usedom-Nord in 17454 Zinnowitz, Möwenstraße 01 eingesehen werden.

Ergänzend sind die Bekanntmachung sowie die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom-Nord unter <https://amtusedomnord.de> unter dem Link *Bekanntmachungen, Gemeinde Peenemünde* eingestellt.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internetportal des Landes M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar.

### **3.**

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Yachthafen und Ferienhausgebiet Nordhafen Peenemünde“ der Gemeinde Peenemünde wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da die Planungsziele der 3. Änderung die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 7 nicht berühren.

Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der

zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs.1 abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

**4.**

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und Aufforderung der von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB durchgeführt.

**5.**

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

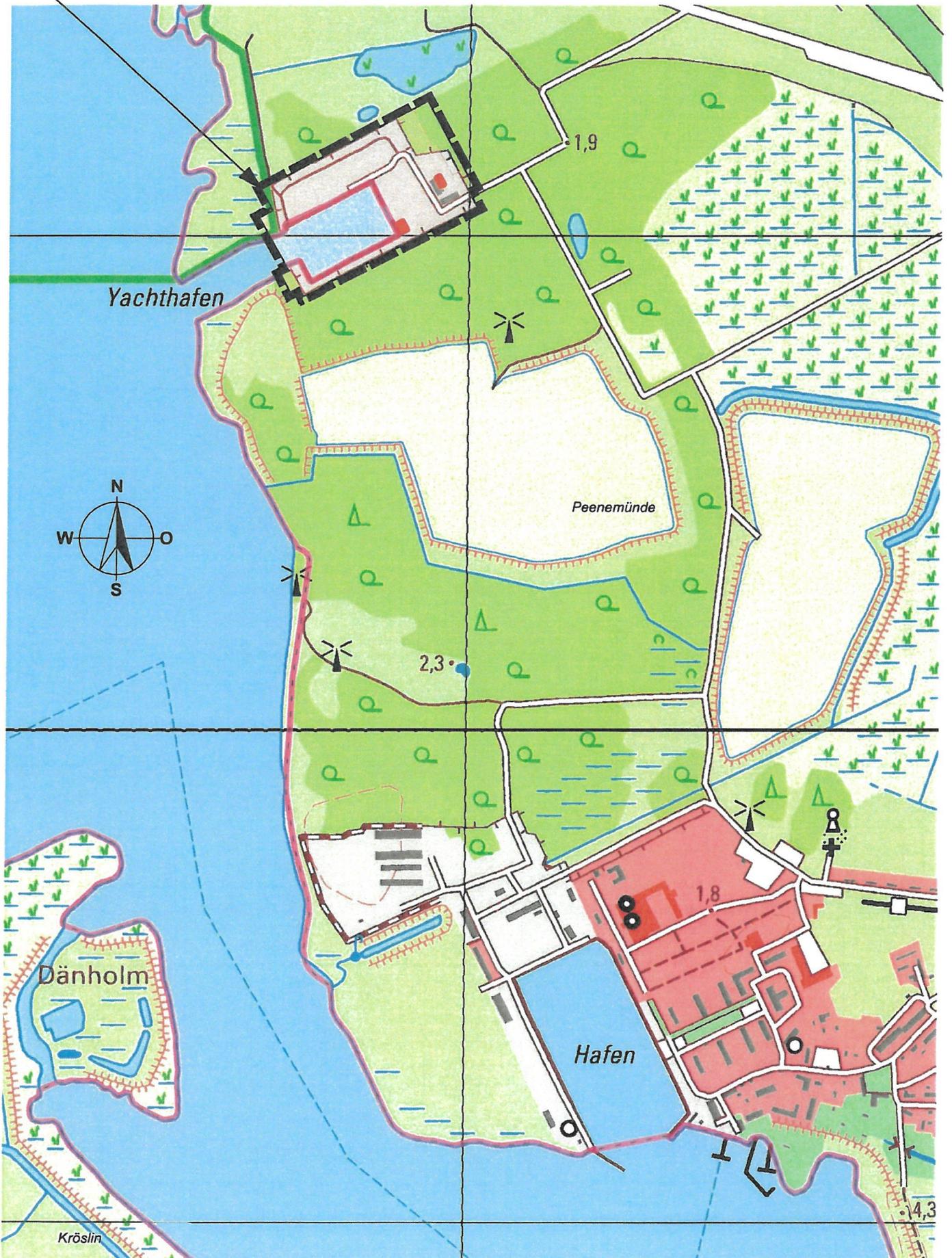
Peenemünde, den 29.03.2022

  
Barthelmes  
Bürgermeister



**Anlage**  
Übersichtsplan

Geltungsbereich für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7  
"Yachthafen und Ferienhausgebiet Nordhafen Peenemünde" der Gemeinde Peenemünde



Übersichtsplan M 1:10.000